



## NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG  
 vom 16. Dezember 2009

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
 Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),  
 die Stadträte Karl Eichinger (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard  
 Kapeller (ÖVP), Thomas Kienast (GRÜNE) und Anton  
 Schrammel (ÖVP)  
 die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger  
 (ÖVP) Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler  
 (ÖVP), Johann Kitzler (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Karl Palk (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ),  
 Angelika Schmidt (GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ) und Anton Steininger (ÖVP)

entschuldigt: STR Erwin Pscheid (SPÖ), GR Alexandra Ambrosch (SPÖ),  
 GR Johann Schweifer (ÖVP)

unentschuldigt: STR Maximilian Menhart (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Voranschlag 2010; Beschlussfassung
- 3.) ABA Groß Gerungs BA 21, KG Klein Gundholz inkl. Egres (Schinterberg); Eröffnung Baukonto
- 4.) ABA Groß Gerungs BA 22 Klein Wetzles; Eröffnung Baukonto
- 5.) Finanzierung Vorhaben Zubau Kindergarten II; Darlehensaufnahme
- 6.) Finanzierung Vorhaben Grundkauf; Darlehensaufnahme
- 7.) NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400; Änderung per 1. Jänner 2010

- 8.) Kindergarten Etzen; Ankauf Turnmaterial
- 9.) Finanzbeitrag Kleinregionsmanager 2010
- 10.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Bauplatzverkauf
- 11.) Verpachtung Freibadbuffet
- 12.) Errichtung Ortsdurchfahrt Haid – Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 13.) KG Kottling Nondorf; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 14.) ÖBB-Postbus GmbH, 3910 Zwettl; Abschluss Nutzungsüberlassungsvereinbarung
- 15.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach; Förderung
- 16.) USC Etzen; Subventionsansuchen
- 17.) USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 18.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2009
- 19.) Musikverein Griesbach – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen
- 20.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2009
- 21.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen
- 22.) Verein Gerungser Jägerschaft; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 23.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Verkauf Grundstücksfläche
- 24.) Volksschule Etzen; Neuaufnahme Schulwartin
- 25.) Herr Alfred Breyer, 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 280; Abschluss Dienstvertrag
- 26.) Gewährung außerordentliche Vorrückung

## A u s f ü h r u n g

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

**1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 4. November 2009 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem

Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.  
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

## 2.) Voranschlag 2010; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2010 lag in der Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 15. Dezember 2009 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2010 ausgefolgt.

Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2010 wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16 ist der mittelfristige Finanzplan gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16

- den Voranschlag für das Jahr 2010 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013

Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) folgende Wertgrenzen festgesetzt:

### Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,-** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

### Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: alle anwesenden Stadt- und Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ sowie der Vorsitzende

Dagegen: alle anwesenden Stadt- und Gemeinderatsmitglieder der Grünen

### 3.) ABA Groß Gerungs BA 21, KG Klein Gundholz inkl. Egres (Schinterberg); Eröffnung Baukonto

#### Sachverhalt:

Zwecks Finanzierung des Bauvorhabens Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 21 „Klein Gundholz“ (Ortschaft Klein Gundholz inkl. Egres-Schinterberg) soll ein Baukonto eingerichtet werden.

Für dieses Vorhaben werden Fördermittel vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds und Zuschüsse von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH erwartet. Die Problematik der Finanzierung des Vorhabens stellt sich in der zeitlichen Abfolge dar, da die Zuschüsse auf mehrere Jahre aufgeteilt ausbezahlt werden. Außerdem erfolgte bisher noch keine Ausschreibung und die Gesamtkosten liegen daher nur in Form einer Schätzung für das Förderansuchen vor.

Es soll daher ein Baukonto eröffnet werden, von welchem während der Bauphase laufend Rechnungen bezahlt werden, aber auf welches auch laufende Einzahlungen (Förderungen bzw. Vorauszahlungen der Anschlusswerber) getätigt werden.

Betreffend der Baukontoeröffnung wurden mit Schreiben vom 24. November 2009 Angebote von der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, der Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47 und der Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 eingeholt.

Die ausgeschriebenen Kriterien lauten:

Rahmen für das Baukonto: € 600.000,-- ohne Bereitstellungsgebühr

Zinssatz: variabler Zinssatz gebunden an den 6 Monats EURIBOR, mit halbjährlicher Anpassung beginnend am 30.06.2010  
als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
+ Aufschlag von ..... %-Punkte bzw.  
- Abschlag von ..... %-Punkte  
= derzeit gültiger Zinssatz ..... % p. a.  
laufende Zinssatzanpassung jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres

Kontoeröffnung: 2. Jänner 2010

Zinsverrechnung: halbjährlich dekursiv

Erste Zinsverrechnung 30. Juni 2010

Laufzeit: bis maximal 31.12.2012

sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Eröffnung des Baukontos wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 51 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Kontoeröffnungstag (2. Jänner 2010) muss Ihr Angebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehnsgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Die Angebote mussten bis spätestens Mittwoch, 9. Dezember 2009, 11.00 Uhr im Stadttamt Groß Gerungs abgegeben werden.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45      variabler Zinssatz gebunden an den 6 Monats EURIBOR, mit halbjährlicher Anpassung beginnend am 30.06.2010 als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
 + Aufschlag von 1,39 %-Punkte bzw.  
 - Abschlag von ..... %-Punkte  
 = derzeit gültiger Zinssatz 2,38 % p. a.

Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,  
 3920 Hauptplatz 17      variabler Zinssatz gebunden an den 6 Monats EURIBOR, mit halbjährlicher Anpassung beginnend am 30.06.2010 als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
 + Aufschlag von 0,590 %-Punkte bzw.  
 - Abschlag von ..... %-Punkte  
 = derzeit gültiger Zinssatz 1,581 % p. a.

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47      variabler Zinssatz gebunden an den 6 Monats EURIBOR, mit halbjährlicher Anpassung beginnend am 30.06.2010 als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
 + Aufschlag von 0,780 %-Punkte bzw.  
 - Abschlag von ..... %-Punkte  
 = derzeit gültiger Zinssatz 1,771 % p. a.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Eröffnung eines Baukontos mit einem Rahmen in der Höhe von € 600.000,- zur Finanzierung des Bauvorhabens Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz, Bauabschnitt 21, zu den o. a. Bedingungen bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 17, mit einem variablen Zinssatz in der Höhe von derzeit 1,581 % p.a. beschließen.

Beschluss:  
 Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
 Einstimmig



Die Angebote mussten bis spätestens Mittwoch, 9. Dezember 2009, 11.00 Uhr im Stadamt Groß Gerungs abgegeben werden.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45 | <p>variabler Zinssatz gebunden an den 6 Monats EURIBOR, mit halbjährlicher Anpassung beginnend am 30.06.2010 als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %</p> <p>+ Aufschlag von 1,39 %-Punkte bzw.<br/>         - Abschlag von ..... %-Punkte<br/>         = derzeit gültiger Zinssatz 2,38 % p. a.</p>   |
| Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, | <p>variabler Zinssatz gebunden an den 6 Monats EURIBOR, mit halbjährlicher Anpassung beginnend am 30.06.2010 als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %</p> <p>+ Aufschlag von 0,590 %-Punkte bzw.<br/>         - Abschlag von ..... %-Punkte<br/>         = derzeit gültiger Zinssatz 1,581 % p. a.</p> |
| Raiba, 3920 Groß Gerungs 47          | <p>variabler Zinssatz gebunden an den 6 Monats EURIBOR, mit halbjährlicher Anpassung beginnend am 30.06.2010 als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %</p> <p>+ Aufschlag von 0,760 %-Punkte bzw.<br/>         - Abschlag von ..... %-Punkte<br/>         = derzeit gültiger Zinssatz 1,751 % p. a.</p> |

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Eröffnung eines Baukontos mit einem Rahmen in der Höhe von € 500.000,- zur Finanzierung des Bauvorhabens Abwasserbeseitigungsanlage Klein Wetzles, Bauabschnitt 22, zu den o. a. Bedingungen bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 17, mit einem variablen Zinssatz in der Höhe von derzeit 1,581 % beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **5.) Finanzierung Vorhaben Zubau Kindergarten II; Darlehensaufnahme**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt zur Ausfinanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Kindergarten II – Zubau einer dritten Gruppe“ im Jahr 2009 ein Darlehen in der Höhe von € 120.000,- aufzunehmen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, liegt eine Bewilligung von Beihilfen aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds vor. In diesem Schreiben wird angeführt, dass die Kosten für den Kindergartenzubau bzw. Kindergartenumbau in der Höhe von € 519.800,-- anerkannt werden. Es wird eine Sockelbeihilfe in der Höhe von € 259.900,-- und zusätzlich ein Zinsenzuschuss in der Höhe von 4,42 % zu einem nach der Finanzkraft ermittelten Darlehen von 48,5 % der abgerechneten, vom Fonds anerkannten, Kosten gewährt (Laufzeit 15 Jahre, dec., halbjährlich). Bei anerkannten Kosten in der Höhe von € 519.800,-- würde daher ein Zinsenzuschuss von 4,42 % für ein Darlehen in der Höhe von € 252.100,-- aus dem Schul- und Kindergartenfonds gewährt.

Gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16 ist daher für eine Darlehensaufnahme eine Genehmigung des Landes NÖ nicht erforderlich, da von einem vom Land verwalteten Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.

Betreffend der beabsichtigten Darlehensaufnahme wurden mit Schreiben vom 24. November 2009 Angebote von der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, der Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47 und der Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 eingeholt.

**Ausgeschriebene Kriterien:**

- Höhe des Darlehens: € 120.000,--  
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie  
Abstattung in 20 Kapitalraten, jeweils zum  
01.06. und 01.12. eines jeden Jahres
- Laufzeit: 10 Jahre
- Zuzählung: 21. Dezember 2009
- Erste Zinsenzahlung: 1. Juni 2010
- Erste Kapitaltilgung: 1. Juni 2010
- Zinssatz: variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,  
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2  
Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am  
23.11.2009 = 0,991 %  
+ Aufschlag ..... %-Punkte bzw.  
– Abschlag ..... %-Punkte  
= derzeitiger Zinssatz ..... % p. a.,  
laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.
- Tageberechnung: 30/360
- Rückzahlungen: Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen  
aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens  
muss gegeben sein.
- Tilgungspläne: Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein  
neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des  
mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt  
nach Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.
- sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 51 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (21. Dezember 2009) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Die Angebote mussten bis spätestens Mittwoch, 9. Dezember 2009, 11.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs abgegeben werden.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45      variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
 + Aufschlag 1,39 %-Punkte bzw.  
 – Abschlag ..... %-Punkte  
 = derzeitiger Zinssatz 2,38 % p. a.,  
 sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
**Gesamtbelastung € 134.835,33**

Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,  
 3920 Groß Gerungs 17      variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
 + Aufschlag 0,790 %-Punkte bzw.  
 – Abschlag ..... %-Punkte  
 = derzeitiger Zinssatz 1,781 % p. a.,  
 sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
**Gesamtbelastung € 131.101,57**

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47      variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
 + Aufschlag 0,770 %-Punkte bzw.  
 – Abschlag ..... %-Punkte  
 = derzeitiger Zinssatz 1,761 % p. a.,  
 sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
**Gesamtbelastung € 130.982,77**

VA-Stelle 6/2401 - 3461    VA Betrag: € 120.000,--      frei: € 120.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Kindergarten II – Zubau einer dritten Gruppe“ in der Höhe von € 120.000,-- zu den o. a. Bedingungen bei der Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Groß

Gerungs, Hauptplatz 47 mit einem variablen Zinssatz in der Höhe von derzeit 1,761 % beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 6.) Finanzierung Vorhaben Grundkauf; Darlehensaufnahme

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt zur Ausfinanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Grundkauf“ im Jahr 2009 ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,- aufzunehmen.

Gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16 bedarf die Darlehensaufnahme keiner Genehmigung, wenn der Wert 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Die Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushalts für das Jahr 2009 betragen laut Voranschlag € 6.690.100,- (2 % = € 133.802,-).

Laut telefonischer Mitteilung der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH (NÖG) wurde in deren Sitzung am 30. November 2009 beschlossen der Stadtgemeinde Groß Gerungs für den Grundkauf des Betriebsgebietes in Dietmanns ein Darlehen in der Höhe von € 55.000,- zu gewähren. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre mit einem fixen Zinssatz von 2 %.

Die Abwicklung dieser Darlehensaufnahme wird jedoch erst durch eine Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung möglich sein. Laut Voranschlag für das Jahr 2009 muss jedoch ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,- aufgenommen werden. Sobald der Darlehensbetrag von der NÖG zugezählt wird soll eine außerordentliche Tilgung des aufgenommenen Darlehens (Höhe € 100.000,-) erfolgen.

Betreffend der beabsichtigten Darlehensaufnahme wurden daher mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 Angebote von der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, der Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47 und der Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 eingeholt.

Ausgeschriebene Kriterien:

Höhe des Darlehens: € 100.000,-  
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie  
Abstattung in 20 Kapitalraten, jeweils zum  
01.06. und 01.12. eines jeden Jahres

Laufzeit: 10 Jahre

Zuzählung: 21. Dezember 2009

Erste Zinsenzahlung: 1. Juni 2010

Erste Kapitaltilgung: 1. Juni 2010

Zinssatz: variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,  
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2  
Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am  
23.11.2009 = 0,991 %

+ Aufschlag ..... %-Punkte bzw.  
 – Abschlag ..... %-Punkte  
 = derzeitiger Zinssatz ..... % p. a.,  
 laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.

Tageberechnung: 30/360

Rückzahlungen: Im ersten Halbjahr des Jahres 2010 wird für dieses Vorhaben eine Förderung in der Höhe von ca. € 55.000,-- erwartet. Es muss daher die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens gegeben sein.

Tilgungspläne: Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.

sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 51 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (21. Dezember 2009) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Die Angebote mussten bis spätestens Mittwoch, 9. Dezember 2009, 11.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs abgegeben werden.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45      variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
 + Aufschlag 1,39 %-Punkte bzw.  
 – Abschlag ..... %-Punkte  
 = derzeitiger Zinssatz 2,38 % p. a.,  
 sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
 Gesamtbelastung € 112.542,60

Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,      variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats  
 3920 Groß Gerungs 17                      EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzahlung; 6-Monats EURIBOR am 23.11.2009 = 0,991 %  
 + Aufschlag 0,790 %-Punkte bzw.  
 – Abschlag ..... %-Punkte  
 = derzeitiger Zinssatz 1,781 % p. a.,

sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
Gesamtbelastung € 109.251,36

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats  
EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte  
gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem  
Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am  
23.11.2009 = 0,991 %  
+ Aufschlag 0,770 %-Punkte bzw.  
– Abschlag ..... %-Punkte  
= derzeitiger Zinssatz 1,761 % p. a.,  
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
Gesamtbelastung € 109.152,31

VA-Stelle 6/840 - 3461 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 100.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Grundkauf“ in der Höhe von € 100.000,-- zu den o. a. Bedingungen bei der Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 mit einem variablen Zinssatz in der Höhe von derzeit 1,761 % beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **7.) NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400; Änderung per 1. Jänner 2010**

Sachverhalt:

Das Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, tritt mit 1. Jänner 2010 in allen Bundesländern, somit auch in Niederösterreich, in Kraft.

Die NÖ Abgabenordnung 1977 tritt mit diesem Datum außer Kraft. Die weiterhin in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers verbleibenden Bestimmungen der NÖ Abgabenordnung 1977, das sind das die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden betreffende Organisationsrecht und Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens, wurden in einem neuen Landesgesetz, dem NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (NÖ ABOG 2009), zusammengefasst und vom NÖ Landtag bereits in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2009 beschlossen. Dieses Gesetz wird ebenfalls mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Der NÖ Landtag hat am 1. Oktober 2009 die durch die Schaffung der einheitlichen Bundesabgabenordnung für den Bund, die Länder und Gemeinden mit 1. Jänner 2010 notwendig werdenden Änderungen in sämtlichen Landesgesetzen – u. a. auch im NÖ Tourismusgesetz 1991 – beschlossen: Die normökonomischen Verweise auf die NÖ Abgabenordnung 1977 im § 11 (Ortstaxe) in Verbindung mit § 12 (Regionaltaxe) und im § 13 (Interessentenbeitrag) wurden durch entsprechende Verweise auf die Bundesabgabenordnung ersetzt. Die „Selbstbemessung“ in § 11 Abs. 7 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 wurde im Sinne der Bundesabgabenordnung auf „Selbstberechnung“ geändert und wurde die bzgl. Bestimmung der BAO angeführt.

Durch diese gesetzlichen Änderungen müssen Neubeschlüsse im Zusammenhang mit der Verordnung über die Einhebung der Ortstaxen und der Verordnung über die Einhebung von Interessentenbeiträgen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der einheitlichen Bundesabgabenordnung für den Bund, die Länder und Gemeinden sowie der Änderung im NÖ Tourismusgesetz 1991 folgende Verordnungen beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt aufgrund des § 11 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5 eine

## **VERORDNUNG über die Einhebung von ORTSTAXEN**

### **§ 1**

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen. Die Ortstaxe ist zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus zu verwenden.

### **§ 2**

Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.

Die Ortstaxe beträgt **€ 0,509** pro Person und Nächtigung.

### **§ 4**

Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden.
- c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des Militär- oder Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1993 oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030 im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen.
- d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind.

- f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer.
- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen.
- h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen.
- i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.

## § 5

(1) Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung, BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.

Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in § 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

(2) Bei mehrmaligen vorübergehenden Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist.

(3) Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen werden und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr.

Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. November 1996 außer Kraft.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt aufgrund des § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LBGl. 7400-5 eine

### VERORDNUNG über die Einhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN

## § 1

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge.

Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 in 4 Abgabengruppen angeführt.

Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß § 3 dieser Verordnung erhoben.

Die Interessentenbeiträge werden von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus verwendet.

## § 2

Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 für Gemeinden der im § 1 dieser Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatzes zu entrichten, wobei ein Freibetrag von € 145.345,67 bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegende Jahresumsatz außer Ansatz bleibt.

Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 508.709,84 ergibt.

### § 3

Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und für Gemeinden der Ortsklasse I 3 %, jedoch höchstens € 218,02 beträgt.

### § 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, sowie die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. November 1995 außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 8.) Kindergarten Etzen; Ankauf Turnmaterial

Sachverhalt:

Die Leiterin des Kindergarten Etzen (Frau Uitz) hat darum gebeten, dass sie für den Kindergarten noch in diesem Jahr ein Bauelemente-Set für den Turnsaal ankaufen darf. Die Kosten dafür werden mit € 595,90 netto angegeben.

Laut Budget für das Jahr 2009 steht ihr für diese Anschaffung kein Budgetposten zur Verfügung. Sie hat jedoch mitgeteilt, dass bei den Heizkosten laut Voranschlag € 2.300,-- eingeplant wurden und die Kosten € 1.329,72 betragen werden, da im heurigen Jahr keine Ausgaben mehr erwartet werden.

Sie würde daher ersuchen, dass eine Zweckänderung der veranschlagten Ausgaben genehmigt wird.

VA-Stelle 1/2402 - 0422	VA Betrag: € 0,--	frei: € 0,--
VA-Stelle 1/2402 - 4510	VA Betrag: € 2.300,--	frei: € 970,28

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine Zweckänderung der veranschlagten Ausgaben für Heizkosten im Kindergarten Etzen auf den Ansatz Ankauf von Einrichtungsgegenständen beschließen bzw. die Deckungsfähigkeit dieser Ansätze beschließen.

Der Ankauf des Turnmaterials (Bauelemente-Set) soll damit genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### 9.) Finanzbeitrag Kleinregionsmanager 2010

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2006 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 19. der Finanzbeitrag für den Kleinregionsmanager beschlossen. Dabei wurde vom Land NÖ für die Personalkosten für einen 3-jährigen Werkvertrag eine Förderung im Ausmaß von 60 % im ersten Jahr, 50 % im zweiten Jahr und 40 % im dritten Jahr zugesagt.

Nun hat der Kleinregionsmanager Herr Laister Günther mitgeteilt, dass der alte 3-jährige Werkvertrag und die Förderung noch bis Ende März 2010 laufen. Die Nachfolgeregelung könnte bereits ab Jänner 2010 in Anspruch genommen werden und es würde eine Förderhöhe von 50 % gewährt werden.

Laut Vorschlag von Herrn Laister würde das monatliche Honorar angehoben, gleichzeitig die Stunden reduziert und dadurch ergeben sich in Summe pro Jahr keine Mehrkosten für die Personalausgaben. Ein Umstieg mit Beginn Jänner 2010 wäre günstig, da dann das zeitversetzte Förderansuchen und die Auszahlung wegfallen.

Laut der Berechnung wäre von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Kostenanteil in der Höhe von € 4.314,50 zu tragen. Nach Abzug der Förderung wären € 2.347,59 zu bezahlen.

Bei einem Umstieg auf das neue System werden natürlich bei den zu leistenden Beiträgen der Gemeinden die bereits geleisteten Zahlungen für die Personalkosten für Jänner und Februar 2010 abgerechnet.

Der neue Werkvertrag für Herrn Laister Günther würde dann ab 2010 jeweils für 1 Jahr laufen und am Ende des Jahres kann dann wieder beim Land NÖ um Verlängerung der Förderung angesucht werden.

Die Änderungen im neuen Werkvertrag lauten:

Anhebung des Basisbruttogehaltes von € 1.600,-- auf € 1.800,-- (Anstellungsverhältnis von 40 Wochenstunden). Reduktion der förderbaren Stunden von 18 auf 15.

Die Mitgliedsgemeinden der Kleinregion sollen eine Entscheidung über die zukünftige Abwicklung treffen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem 1. Jänner 2010 Herr Günther Laister nach dem neuen Fördermodell beschäftigt werden soll und auf das neue Fördersystem für den Kleinregionsmanager umgestiegen werden soll und stimmt auch der monatlichen Honorarerhöhung bei gleichzeitiger Stundenreduzierung von 18 auf 15 Wochenstunden zu.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### 10.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Bauplatzverkauf

Sachverhalt:

Frau Erika Allmeder, geb. 02.09.1978, Beruf Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester, wohnhaft in 3910 Zwettl, Karl Hagl-Straße 24/2/1 und Herr Stefan Ing. Artner, geb. 25.04.1980, Beruf Elektrotechniker, wohnhaft in 3920 Häuslern 3, haben mit Schreiben vom

18. November 2009 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1272/1, EZ 620, Katastralgemeinde Groß Gerungs gestellt. Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 900 m<sup>2</sup> und befindet sich in der so genannten „Pletzensiedlung“ in Groß Gerungs.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2009 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Parzelle Nr. 1272/1, EZ 620, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 900 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 22,-- (Gesamtbetrag daher € 19.800,--) an Frau Erika Allmeder, wohnhaft in 3910 Zwettl, Karl Hagl-Straße 24/2/1 und Herr Stefan Ing. Artner, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Häuslern 3.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Erika Allmeder und Herrn Stefan Artner. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **11.) Verpachtung Freibadbuffet**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 4. November 2009 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs der Auflösung des Pachtvertrages (aus gesundheitlichen Gründen) mit Herrn Traxler Michael per 31.12.2009 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 23. November 2009 haben sich Frau Einfalt Petra und Herr Pannagl Christian, wohnhaft in 3920 Antenfeinhöfe 20 als Pächter für das Freibadbuffet beworben. Laut Schreiben besitzen beide Personen die Befähigungsprüfung als Restaurantfachmann/frau. Sie können außerdem einige Jahre Erfahrung im Hotel- und Gastgewerbe vorweisen.

Pacht derzeit monatlich € 152,10 (brutto für netto).

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Freibadbuffet an Frau Petra Einfalt und Herrn Pannagl Christian auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend voraussichtlich am 1. Jänner 2010, verpachtet werden soll. Der monatliche Pachtbetrag soll in gleicher Höhe wie beim Vorbesitzer eingehoben werden (auch Wertsicherung).

Ein diesbezüglicher Pachtvertrag der alle Rahmenbedingungen enthält soll abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **12.) Errichtung Ortsdurchfahrt Haid – Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde**

Sachverhalt:

Von der NÖ Straßenbauabteilung 7, Straßenmeisterei Groß Gerungs wurden Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Ortsdurchfahrt Haid durchgeführt. Nun müssen die durchgeführten Arbeiten in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Erklärung betreffend der Übernahme der Bauführungen im Zusammenhang mit der Errichtung Ortsdurchfahrt Haid beschließen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, ST-LH-148/005-2009, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteig, Busbucht, Regenwasserkanal, Abstellflächen, Kapellenzufahrt) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **13.) KG Kotting Nondorf; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999**

Sachverhalt:

Von Herrn Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampstalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9590/09 vom 13. November 2009 vor.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde erfolgte eine Grundstücksteilung zwecks Schaffung einer Bauparzelle in der Katastralgemeinde Kotting Nondorf. Grundeigentümer der neu geschaffenen Parzelle sind Frau Elisabeth und Herr Markus Eichinger wohnhaft in 3925 Arbesbach, Kampstraße 120/1. Die Vorbesitzer sind Frau Emma und Herr Franz Decker aus 3920 Kotting Nondorf 12. Auf Grund dieser Grundstücksteilung müssen zwei

Teilstücke mit einer Gesamtfläche von 33 m<sup>2</sup> kostenlos an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgetreten werden.

Zwecks Übernahme der Teilstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist eine Verordnung nach § 6 NÖ Straßengesetz 1999 erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut in der Katastralgemeinde Kotting Nondorf beschließen.

GZ.: 612-5/10/2009

### VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 13. November 2009, GZ 9590/09 angeführten Teilstücke 1 und 4 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idGF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **14.) ÖBB-Postbus GmbH, 3910 Zwettl; Abschluss Nutzugsüberlassungsvereinbarung**

Sachverhalt:

Die ÖBB-Postbus GmbH benötigt für branchenübliche Abstellzwecke eine befestigte Freifläche in Groß Gerungs. Diesbezüglich wurde die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Fläche südlich des Hofer-Marktes in Groß Gerungs besichtigt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen:

Nutzugsüberlassungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Groß Gerungs

Hauptplatz 18

3920 Groß Gerungs

im Folgenden kurz „Nutzugsüberlasser“ genannt

und der

ÖBB-Postbus GmbH  
Verkehrsstelle Zwettl  
Galgenbergstraße 32  
3910 Zwettl

im Folgenden kurz „Nutzungsberechtigter“ genannt

#### I. NUTZUNGSOBJEKT

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzungsüberlassung einer befestigten Freifläche in 3920 Groß Gerungs, KG 24122 Groß Gerungs, EZ 456, GstNr. 827/1, 811/1 und 809/1 in der Größe von ca. 120 m<sup>2</sup> als Abstellplatz für 2 Omnibusse.

Der Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsobjekt besichtigt und sich über seine Eigenschaften genauestens informiert. Der Nutzungsüberlasser haftet für die tatsächliche und/oder rechtliche Verwendbarkeit des Objekts und für den beabsichtigten Verwendungszweck gem. Punkt II.

#### II. VERWENDUNGSZWECK

Der Nutzungsüberlasser stellt dem Nutzungsberechtigten den Nutzungsgegenstand zu branchenüblichen Abstellzwecken zur Verfügung.

#### III. ENTGELT, BETRIEBSAUFWAND

Die Nutzungsüberlassung erfolgt unentgeltlich. Die Vertragspartner vereinbaren somit einvernehmlich, dass für die Nutzung keine Gegenleistung zu erbringen ist.

Die Schneeräumung erfolgt durch den Nutzungsüberlasser auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Weiterverrechnung der aufgewendeten Kosten bzw. deren Entrichtung erfolgt mittels Rechnungslegung / Vorschreibung durch den Nutzungsüberlasser, wobei die Beträge nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen fällig sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen maßgebend. Sonstige Betriebskosten fallen nicht an.

#### IV. ÜBERGABE, ADAPTIERUNG – ERHALTUNG und BENÜTZUNG

Die Benützung des Abstellplatzes obliegt primär der ÖBB-Postbus GmbH. Sofern Veranstaltungen, die durch oder auf Veranlassung des Nutzungsüberlassers durchgeführt werden, stattfinden, ist eine Benützung des Nutzungsobjekts durch den Nutzungsberechtigten nicht oder nicht in vollem Umfang möglich.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass in diesen Fällen der Nutzungsüberlasser den Nutzungsberechtigten spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung über den genauen Termin sowie das Ausmaß der Nichtbenutzbarkeit des Objekts schriftlich informiert.

Die Nutzungsberechtigte darf die Benützung des Nutzungsgegenstandes nur in jenem Umfang durchführen, in dem sie nach dem Gesetz oder behördlichen Vorschriften zulässig ist.

Die Übergabe des Nutzungsobjekts erfolgt in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Vertragsgegenstand wurde durch den Nutzungsberechtigten vor Unterfertigung dieser Vereinbarung genau besichtigt. Die Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsobjekt in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Er verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, den Nutzungsgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in gleich gutem Zustand zurückzustellen.

Für Schäden bzw. grobe Verunreinigungen, die durch Teilnehmer an Veranstaltungen entstehen, ist der Nutzungsberechtigte nicht verantwortlich. Solche Schäden bzw. Verunreinigungen sind vom Nutzungsberechtigten binnen 3 Tagen nach dem Ende einer Veranstaltung dem Nutzungsüberlasser schriftlich zu melden.

#### V. VERTRAGSBEGINN, -DAUER, - RÜCKSTELLUNG

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit 14.12.2009 und wird unbefristet abgeschlossen.

Es wird vereinbart, dass jeder Vertragspartner die Vereinbarung jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ohne Angaben von Gründen beenden kann.

#### VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder nachträglich werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für allfällige Regelungslücken.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

Die Vertragsparteien sind mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung aller Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration des gegenständlichen Vertrages durch diese selbst oder deren Beauftragte erforderlich oder nützlich ist.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei dem Nutzungsüberlasser verbleibt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Kopie.

Von der ÖBB-Postbus GmbH wurde in diesem Zusammenhang eine Nutzungsüberlassungsvereinbarung übermittelt. Diese Vereinbarung soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **15.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach; Förderung**

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Griesbach beabsichtigt ein Tanklöschfahrzeug 2000 mit Allradantrieb anzukaufen, da das alte Tanklöschfahrzeug 26 Jahre alt ist.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 wurde vom Land NÖ mitgeteilt, dass diesbezüglich eine Förderung in der Höhe von € 66.000,-- gewährt wird. Diese Förderung setzt sich aus einem Förderfixbetrag in der Höhe von € 52.800,-- mit einer Erhöhung um 5/20, das sind € 13.200,- zusammen.

Die Gesamtkosten für dieses Fahrzeug werden von der Feuerwehr Griesbach vor Durchführung der Ausschreibung mit brutto € 359.539,20 beziffert.

Auf Grundlage der in der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2005 beschlossenen Richtlinie, betreffend Förderungen von Investitionen der Freiwilligen Feuerwehren, wurden mit der FF-Griesbach Verhandlungen geführt.

Man hätte sich auf eine Förderung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Höhe von € 127.000,-- geeinigt. Es wäre vorgesehen, dass die FF-Griesbach nach dem Beschluss durch den Gemeinderat € 18.000,-- (Betrag ergibt sich aus der Berechnung für ein fiktives Darlehen laut der beschlossenen Richtlinie) ausbezahlt bekommt und der Restbetrag in der Höhe von € 109.000,-- in Halbjahresraten à € 3.633,33 auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend im September 2010, ausbezahlt bekommt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass der FF-Griesbach für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges eine Förderung in Anlehnung an die in der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2005 beschlossene Richtlinie gewährt wird.

Ausmaß der Förderung: € 127.000,--

Auszahlungsmodus: € 18.000,-- Auszahlung nach Beschluss durch den Gemeinderat; € 109.000,-- in 30 Halbjahresraten à € 3.633,33 beginnend im September 2010.

Da die Auszahlung des Betrages von € 18.000,-- im Voranschlag für das Jahr 2009 nicht vorgesehen war soll die Finanzierung durch eine Entnahme aus der Investitionsrücklage oder wenn möglich, durch eine Umschichtung im Budget erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **16.) USC Etzen; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. September 2009 wurde vom Obmann des USC Etzen, Herrn Berger, ein Schreiben an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt worin mitgeteilt wurde, dass der USC Etzen für die Fertigstellung des Clubhauses noch eine Förderung in der Höhe von € 25.000,-- benötigt.

In der Gemeinderatssitzung am 5. März 2009 wurde dem USC eine Gesamtförderung in der Höhe von € 33.150,-- gewährt wobei € 3.150,-- sofort ausbezahlt wurden und die restlichen € 30.000,-- auf die Dauer von 10 Jahren in Halbjahresraten à € 1.500,-- ausbezahlt werden.

Betreffend dem Ansuchen vom 25. September 2009 wurden Verhandlungen mit Vertretern des USC Etzen geführt wobei man sich auf eine Förderung in der Höhe von € 20.445,-- geeinigt hätte. Es würden € 1.945,-- (Betrag ergibt sich auf Grund der Berechnung in Anlehnung an das Fördermodell für die Gewährung von Zuschüssen an Feuerwehren) nach dem Beschluss durch den Gemeinderat ausbezahlt und der Restbetrag in der Höhe von € 18.500,-- in 20 Halbjahresraten à € 925,-- beginnend im September 2010.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass dem USC Etzen für die Fertigstellung des Clubhauses eine Förderung gewährt wird.

Ausmaß der Förderung: € 20.445,--

Auszahlungsmodus: € 1.945,-- Auszahlung nach dem Beschluss durch den Gemeinderat; € 18.500,- in 20 Halbjahresraten à € 925,-- beginnend im September 2010.

Da die Auszahlung des Betrages von € 1.945,-- im Voranschlag für das Jahr 2009 nicht vorgesehen war soll die Finanzierung durch eine Entnahme aus der Investitionsrücklage oder wenn möglich, durch eine Umschichtung im Budget erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **17.) USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Der USV Groß Gerungs beabsichtigt einen Tribünenbau und eine Sanierung des Trainingsplatzes mit Flutlicht. Laut der übermittelten Aufstellung wurden die Kosten für dieses Vorhaben auf € 70.968,14 geschätzt. Nach Abzug der Förderungen durch die Sportabteilung des Landes, der Sportunion und des NÖ Fußballverbandes werden die noch zu finanzierenden Kosten durch den USV Groß Gerungs mit € 48.293,14 beziffert. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird in diesem Zusammenhang um eine Förderung dieser Restkosten gebeten. In Verhandlungen mit Vertretern des USV Groß Gerungs hätte man sich auf eine Förderung in der Höhe von € 40.335,-- geeinigt.

Es würden € 3.835,-- (Betrag ergibt sich auf Grund der Berechnung in Anlehnung an das Fördermodell für die Gewährung von Zuschüssen an Feuerwehren) nach dem Beschluss durch den Gemeinderat ausbezahlt und der Restbetrag in der Höhe von € 36.500,-- in 20 Halbjahresraten à € 1.825,-- beginnend im September 2010.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass dem USV Groß Gerungs für den Tribünenbau und der Sanierung des Trainingsplatzes mit Flutlicht eine Förderung gewährt wird.

Ausmaß der Förderung: € 40.335,--

Auszahlungsmodus: € 3.835,-- Auszahlung nach dem Beschluss durch den Gemeinderat; € 36.500,- in 20 Halbjahresraten à € 1.825,-- beginnend im September 2010.

Da die Auszahlung des Betrages von € 3.835,-- im Voranschlag für das Jahr 2009 nicht vorgesehen war soll die Finanzierung durch eine Entnahme aus der Investitionsrücklage oder wenn möglich, durch eine Umschichtung im Budget erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **18.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2009**

Sachverhalt:

Der Musikverein Griesbach ersucht um die Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Jahr 2009 zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- gewährt, wenn der Musikverein Griesbach am Wertungsspiel teilnahm.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 4.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- zuzüglich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **19.) Musikverein Griesbach – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Der Musikverein Griesbach ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Instrumentenankauf.

Der Musikverein Griesbach hat im Jahr 2009 Instrumente samt Zubehör im Wert von € 982,-- angekauft.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 2.765,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine Subvention in der Höhe von € 196,40 für den Ankauf von Musikinstrumenten gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **20.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2009**

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um die Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Jahr 2009 zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- gewährt, wenn der Musikverein Groß Gerungs am Wertungsspiel teilnahm.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 2.568,60

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- zuzüglich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 21.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Instrumentenankauf.

Der Musikverein Groß Gerungs hat im Jahr 2009 Instrumente samt Zubehör im Wert von € 6.539,- angekauft.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.000,- frei: € 1.333,60

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 1.307,80 für den Ankauf von Musikinstrumenten gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 22.) Verein Gerungser Jägerschaft; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2009 ist vom Verein Gerungser Jägerschaft ein Subventionsansuchen mit folgendem Inhalt übermittelt worden.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Der Verein „Gerungser Jägerschaft“ hat im Jahr 2009 beim Vereinshaus (ehem. alte Turnhalle) in der Dr. Julius Sturmstr. 114 einen Zubau getätigt. Dieser Zubau war notwendig um den Ablauf div. Vereinsveranstaltungen besser gestalten zu können.

Dabei wurde eine überdachte Lagerfläche sowie die Möglichkeit zur Errichtung eines sicheren Zimmergewehrstandes geschaffen.

Durch den Zubau wurde bis jetzt eine gesamte Investition von € 16.599,- getätigt. Dabei nicht berücksichtigt sind eine Vielzahl freiwilliger Arbeitsstunden. Weiters wurden ausschließlich einheimische Firmen beauftragt.

Die endgültige Fertigstellung des Zubaus wird voraussichtlich noch rund € 5.000 bis € 7.000,- in Anspruch nehmen.

Wir ersuchen daher die Stadtgemeinde um Unterstützung dieses Zubaus mit einer Subvention von ca. € 5.000,-.

Dabei wird nicht nur eine regionale Aktivität sondern auch das Bemühen eines Vereins mit 65 Mitgliedern unterstützt.

Mit bestem Dank im Voraus“

VA-Stelle 1/381 - 7570 VA Betrag: € 5.500,- frei: € 795,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Verein Gerungser Jägerschaft eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- gewähren.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

**23.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Verkauf Grundstücksfläche**

**24.) Volksschule Etzen; Neuaufnahme Schulwartin**

**25.) Herr Alfred Breyer, 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 280; Abschluss Dienstvertrag**

**26.) Gewährung außerordentliche Vorrückung**

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 21.05 Uhr.




# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

---

## K U N D M A C H U N G

Am **Mittwoch**, den **16. Dezember 2009 um 20.00 Uhr**, findet im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs eine ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

### TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

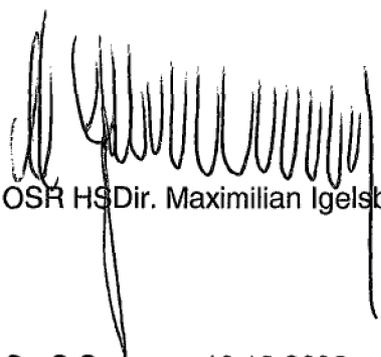
- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Voranschlag 2010; Beschlussfassung
- 3.) ABA Groß Gerungs BA 21, KG Klein Gundholz inkl. Egres (Schinterberg); Eröffnung Baukonto
- 4.) ABA Groß Gerungs BA 22 Klein Wetzles; Eröffnung Baukonto
- 5.) Finanzierung Vorhaben Zubau Kinergarten II; Darlehensaufnahme
- 6.) Finanzierung Vorhaben Grundkauf; Darlehensaufnahme
- 7.) NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400; Änderung per 1. Jänner 2010
- 8.) Kindergarten Etzen; Ankauf Turnmaterial
- 9.) Finanzbeitrag Kleinregionsmanager 2010
- 10.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Bauplatzverkauf
- 11.) Verpachtung Freibadbuffet
- 12.) Errichtung Ortsdurchfahrt Haid – Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 13.) KG Kottling Nondorf; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 14.) ÖBB-Postbus GmbH, 3910 Zwettl; Abschluss Nutzungsüberlassungsvereinbarung

- 15.) Freiwillige Förderung Griesbach; Förderung
- 16.) USC Etzen; Subventionsansuchen
- 17.) USV Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 18.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2009
- 19.) Musikverein Griesbach – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen
- 20.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2009
- 21.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen
- 22.) Verein Gerungser Jägerschaft; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 23.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Verkauf Grundstücksfläche
- 24.) Volksschule Etzen; Neuaufnahme Schulwartin
- 25.) Herr Alfred Breyer, 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 280; Abschluss Dienstvertrag
- 26.) Gewährung außerordentliche Vorrückung

Der Bürgermeister



OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 10.12.2009

Angeschlagen am: 10.12.2009  
Abgenommen am: 17.12.2009